

Friedhofgebührenordnung

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl hat in seiner Sitzung am 28.10.2021 aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, beschlossen, folgende Friedhofgebührenordnung zu erlassen.

§ 1 Friedhofbenützungsgebühren

Zur teilweisen Deckung der Kosten aus dem Betrieb des Friedhofes werden für die Benützung der Grabstätten Gebühren eingehoben.

§ 2 Jährliche Grabgebühren

Die jährliche Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für:

Einzelgrab	€ 20,00
Doppelgrab	€ 32,00
3-fach Grab	€ 35,00
Kindergrab	€ 14,00
Wandgrab	€ 79,00
Urnengrab	€ 15,00
Reinigung	€ 13,00

§ 3 Sonstige Gebühren

Urnennische Erwerb lt. Einkaufspreis Stadt + 20 % Zuschlag

Wandgrab Baukostenzuschuss € 2.894,00

Leichenhalle € 86,00 einmalig

Grababräumungsgebühr € 35,00 einmalig

Exhumierungen zum geltenden Tarif der Stadt Innsbruck

Benützungsgebühr Sezierraum € 113,00 einmalig

Entgelt für Kühlbox € 36,00 pro Tag

§ 4 Fälligkeit der Gebühren und Gebührenschuldner

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der tatsächlichen Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtung und ist binnen vier Wochen nach Vorschreibung zur Zahlung fällig.
- (2) Die gegenständlichen Gebühren sind jeweils für einen Zeitraum von 2 Jahren vorzuschreiben. Vor jeder Gebührenvorschreibung hat eine Indexanpassung zu erfolgen, wobei auf volle Euro-Beträge aufzurunden ist.
- (3) Gebührenschuldner ist der Inhaber des Grabbenützungsrechts, im Todesfall seine Erben.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2022 in Kraft.



Für den Gemeinderat:

Bürgermeisterin Hedi Wechner

Angeschlagen am: 04/11/21

Abgenommen am: